

Managementsysteme

Umstellung ISO/IEC 27019:2017 – ToDos für Netzbetreiber

Ab 01.01.2021 ist das Anwenden der ISO/IEC 27019:2017 für alle Strom- und Gas-Netzbetreiber verpflichtend – die GUTcert fasst alle relevanten Änderungen zusammen

Alle Betreiber von Energieversorgungsnetzen in Deutschland müssen sich seit 2017 einer Zertifizierung nach dem IT-Sicherheitskatalog nach §11 Abs. 1a EnWG (ITSK) unterziehen.

Die Anforderungen, die dabei zu erfüllen sind, sind detailliert im ITSK aufgeführt. Dazu gehören auch die Normen [ISO/IEC 27001](#) und [ISO/IEC 27019](#).

Nachdem in 2017 zunächst die 2015er Version der DIN ISO/IEC TR 27019 Grundlage für den Aufbau des [Informationssicherheits-Managementsystems](#) war, steht nun die Umstellung auf die aktuelle Ausgabe dieser Norm an.

Nach den Vorgaben des für alle akkreditierten Zertifizierungsstellen gültigen Konformitätsbewertungsprogramms (Stand 16.11.2017) ist die neue Version der ISO/IEC 27019 für alle Audits ab dem 01.01.2021 verbindlich anzuwenden.

Derzeit haben nur wenige Netzbetreiber ihr ISMS auf die neue Norm umgestellt. Dazu könnte auch beigetragen haben, dass zwar die englische Version seit Oktober 2017 verfügbar ist, die deutsche Übersetzung mit Ausgabestand August 2020 jedoch erst seit Kurzem verfügbar ist. Für diese Netzbetreiber wird es jetzt aber höchste Zeit, sich mit den geänderten Anforderungen auseinanderzusetzen und die notwendigen Umstellungen vorzubereiten.

Was beinhalten ISO/IEC 27001, ISO/IEC 27002 und ISO/IEC 27019?

Basis für den Aufbau eines zertifizierungsfähigen ISMS ist die [ISO/IEC 27001](#). Diese wurde als eine der ersten Managementsystemnormen bereits 2013 auf die damals noch recht neue High Level Structure (HLS) umgestellt. Neben den allgemeinen Anforderungen an das Managementsystem enthält sie auch einen Anhang, in dem spezifische Maßnahmeziele und Maßnahmen aufgeführt sind, die zur Risikominimierung in einem ISMS betrachtet werden müssen. Insgesamt enthält dieser Anhang 114 Maßnahmen, die 14 Maßnahmezielen zugeordnet sind.

In der ISO/IEC 27002 werden diese Maßnahmen dann noch detailliert erläutert und mit Beispielen zur Anwendung unterlegt.

Während ISO/IEC 27001 und ISO/IEC 27002 generell für jedes ISMS unabhängig von der konkreten Branche anzuwenden sind, enthält die ISO/IEC 27019 neben vielen Erläuterungen auch bindende Ergänzungen zu Maßnahmezielen und Einzelmaßnahmen zur Risikominimierung in einem ISMS im Bereich Energieversorgung.

Was ändert sich mit der ISO/IEC 27019?

Durch die neue ISO/IEC 27019 wird ein Problem beseitigt, das die Umsetzung der ergänzenden Anforderungen in der Vergangenheit etwas erschwert hatte. Die DIN ISO/IEC TR 27019:2015 war gemäß der alten ISO/IEC 27002:2005 strukturiert. Da sich die Struktur der Maßnahmen in der aktuellen Version jedoch geändert hat, mussten die Anwender der bisherigen ISO/IEC TR

27019:2015 mit Hilfe einer Mapping-Tabelle die energiespezifischen Ergänzungen der 27019 den Maßnahmen der ISO/IEC 27002 zuordnen. Das führte relativ häufig zu Problemen während der Audits.

Mit der aktuellen ISO/IEC 27019 hat diese Mapping-Tabelle nun ausgedient. Durch die identische Struktur ist die Zuordnung der Ergänzungen zu den grundlegenden Maßnahmen deutlich einfacher. Am wichtigsten für die Umsetzung der ISO/IEC 27019 sind die ergänzenden Maßnahmeziele und Maßnahmen. Hier ein kurzer Vergleich der reinen Zahlen:

	DIN ISO/IEC TR 27019:2015	ISO/IEC 27019:2017	Erläuterung
zusätzliche Maßnahmeziele / dazugehörige Maßnahmen	4 / 6	3 / 5	alle bereits in der alten Fassung enthalten
zusätzliche Maßnahmen zu Maßnahmezielen aus der 27002	--	9	davon waren 7 bisher Ergänzungen, nur 2 sind völlig neu
Ergänzungen zu Maßnahmen aus der 27002	38	39	davon 13 neu

Die inhaltlichen Neuerungen sind also durchaus überschaubar. Es müssen nur 2 Maßnahmen völlig neu betrachtet und umgesetzt werden und außerdem bei 13 schon bestehenden Maßnahmen die neuen Ergänzungen einbezogen werden.

Zusätzliche Maßnahmeziele und dazugehörige Maßnahmen

11.3 Sicherheit in Räumlichkeiten Dritter

- 11.3.1 Betriebseinrichtung in Bereichen anderer Energieerzeuger
- 11.3.2 Betriebseinrichtung beim Kunden vor Ort
- 11.3.3 Gekoppelte Steuerungs- und Kommunikationssysteme

Dieses Ziel war bereits in der alten DIN ISO/IEC TR 27019:2015 unter 9.3 enthalten, ebenso wie die dazugehörigen Maßnahmen. Auch inhaltlich hat sich hier nichts geändert – von einer geringfügig angepassten Übersetzung abgesehen.

Beim Überarbeiten der Anwendbarkeitserklärung ist lediglich zu beachten, dass die dieses Ziel jetzt gesondert im Kapitel *11 Physische und umgebungsbezogene Sicherheit* einzuordnen ist.

12.8 Altsysteme

- 12.8.1 Behandlung von Altsystemen

Auch hier gilt das bereits für 11.3 Beschriebene – die frühere Zuordnung zu 10.11 wurde auf 12.8 geändert, das Maßnahmeziel ist gesondert unter *12 Betriebssicherheit* einzuordnen.

12.9 Safety-Funktionen

- 12.9.1 Integrität und Verfügbarkeit von Safety-Funktionen

Hier gilt ebenfalls das bereits für 11.3 Beschriebene – die frühere Zuordnung zu 10.12 wurde auf 12.9 geändert, das Maßnahmeziel ist gesondert unter *12 Betriebssicherheit* einzuordnen.

Zusätzliche Maßnahmen zu Maßnahmezielen aus der ISO/IEC 27002

6.1.7 Adressieren von Sicherheit im Umgang mit Kunden

Typisch für die Energiewirtschaft ist es, dass auch Anlagen betrieben werden, die sich im Eigentum von Kunden befinden und zu denen diese Kunden auch Zugang haben.

Daraus resultieren spezifische Risiken, die analysiert und ggf. mit geeigneten Maßnahmen reduziert werden müssen, bevor ein Zugang für Kunden eingerichtet wird.

In die entsprechenden Regelungen müssen natürlich auch (interne oder externe) Dienstleister eingezogen werden, die für Wartung oder Betrieb von entsprechenden Assets verantwortlich sind.

14.2.10 Least Functionality

Aktuelle Prozesssteuerungssysteme haben häufig einen sehr großen Funktionsumfang, um so alle Anforderungen von möglichen Anwendern erfüllen zu können.

Allerdings werden in den meisten Anwendungsfällen viele dieser Funktionen nicht benötigt. Andererseits bringt jede zusätzliche Funktionalität in IT-Systemen auch zusätzliche Risiken für deren Sicherheit mit sich. Deshalb fordert die neue ISO/IEC 27019 nun für jeden Anwender eine entsprechende Analyse, welche Funktionen notwendig sind und welche zwar vorhanden sind, aber nicht benötigt werden. Diese müssen dann durch entsprechende Maßnahmen deaktiviert bzw. unterbunden werden.

Neue Maßnahmen (bisher als Ergänzung zu bestehenden Maßnahmen enthalten)

6.1.6 Identifizierung von Risiken in Zusammenhang mit Externen

Diese Maßnahme war bisher inhaltlich als Ergänzung zu 6.2.1 (alt) enthalten, wurde aber meistens unter 15.1 Informationssicherheit in Lieferantenbeziehungen eingeordnet.

Inhaltlich hat sich hier nichts geändert. Allerdings sind durch die neue Zuordnung die entsprechenden Aktivitäten zum Umgang mit den hier genannten Risiken jetzt als gesonderte Maßnahme unter 6.1.6 in der Anwendbarkeitserklärung aufzuführen.

11.1.7 Sichern von Leitstellen

11.1.8 Sicherung von Technikräumen

11.1.9 Sicherung von Außenstandorten

Analog zu 6.1.1 waren diese Maßnahmen bisher als Ergänzung zu *11.1.4 Schutz vor externen und umweltbedingten Bedrohungen* zu berücksichtigen. In der Neufassung der Anwendbarkeitserklärung sind sie jetzt als gesonderte Maßnahmen aufzuführen, inhaltlich haben sich die Anforderungen jedoch nicht geändert.

13.1.4 Sicherung der Prozessdatenkommunikation

13.1.5 Logische Anbindung von externen Prozesssteuerungssystemen

Auch hier müssen nur die bisher als Ergänzung zu *13.1.3 Trennung in Netzwerken* festgelegten Aktivitäten nun als gesonderte Maßnahmen in der Anwendbarkeitserklärung aufgeführt werden. Neue Anforderungen enthält die Norm hier nicht.

17.2.2 Notfallkommunikation

In der alten DIN ISO/IEC TR 27019:2015 war diese Maßnahme noch dem zusätzlichen Maßnahmeziel *14.2 Wesentliche Notfalldienste* zugeordnet, wurde im Zusammenhang mit der aktuellen ISO/IEC 27001 bisher als zusätzliche Maßnahme unter *17.2 Redundanzen* aufgeführt.

Diese Zuordnung wurde nun auch ohne inhaltliche Änderung in die aktuelle 27019 übernommen. Hier sollte also kein Handlungsbedarf für die Anwender bestehen.

Neue Ergänzungen zu Maßnahmen aus der ISO/IEC 27002

Abschließend noch eine kurze Übersicht zu den neuen Ergänzungen für Maßnahmen aus der ISO/IEC 27002. Diese sollten im Rahmen der Umstellung auf die ISO/IEC 27019:2017 geprüft und die vorhandenen Maßnahmen dann ggf. ergänzt werden. In der 27019 sind dazu ausführliche Beschreibungen der möglichen Anwendungsbereiche aufgeführt.

6.1.4 Kontakt mit speziellen Interessensgruppen

Als Ergänzung zur bestehenden Anforderung muss jetzt auch sichergestellt werden, dass die über diesen Weg erhaltenen Informationen bewertet und in der Organisation verteilt werden.

6.2.1 Richtlinie zu Mobilgeräten

Die zunehmende Rolle von Mobilgeräten auch in Prozesssteuerungssystemen hat auch hier zu spezifischen Ergänzungen. Werden Mobilgeräte in diesem Zusammenhang eingesetzt (etwa Laptops für den Fernzugriff), sind die vorhandenen Maßnahmen entsprechend zu ergänzen.

6.2.2 Telearbeit

Das gleiche gilt sinngemäß für diesen Punkt, der für jeglichen Fernzugriff von eigenen Mitarbeitern auf Prozesssteuerungssysteme relevant ist.

9.1.1 Zugangssteuerungsrichtlinie

Hier sind zwei Ergänzungen zum bereits bestehenden Text hinzugekommen, die jetzt berücksichtigt werden müssen: sie betreffen zum einen die Notwendigkeit, in Notfallsituationen bestehende Zugangssicherheitsmaßnahmen außer Kraft zu setzen und zum anderen Maßnahmen zur Absicherung der Kommunikation, die durch nicht ausreichend authentifizierte Systeme (z.B. bei Datenaustausch von Maschine zu Maschine) erfolgt.

9.1.2 Zugang zu Netzwerken und Netzwerkdiensten

Diese neue Ergänzung beschreibt zusätzliche Aspekte zum physischen Zugangsschutz für Netzwerkgeräte v.a. an abgelegenen Standorten sowie die Deaktivierung nicht benötigter Dienste und Schnittstellen.

9.4.5 Zugangssteuerung für Quellcode von Programmen

Unter 9.4.5 ist im Energiesektor auch Quellcode von Anwendungsprogrammier- oder Parametrierdaten von digitalen Steuerungen und deren Komponenten einzubeziehen.

Im Gegensatz zum Quellcode der verwendeten Software sind diese Daten üblicherweise auch im Unternehmen verfügbar, so dass ein hier möglicherweise bisher vorhandener Ausschluss nicht mehr zulässig wäre.

11.2.2 Versorgungseinrichtungen

Die bisher hier beschriebene Ergänzung (alt unter 9.2.2) wurde jetzt durch weitere Forderungen erweitert, die sich vor allem auf die Behandlung von Assets beziehen, die für einen Wiederaufbau des Netzes als notwendig erachtet werden. Für kritische Assets ist dabei auch die notwendige Überbrückungszeit für die unterbrechungsfreie Stromversorgung zu ermitteln.

12.1.2 Änderungssteuerung

Beim Change-Management verweist die neue ISO/IEC 27019 darauf, dass in vielen Fällen Software in Geräte eingebettet ist, so dass beim Tausch von Hardware häufig auch neue Software betrachtet werden muss.

12.6.1 Handhabung von technischen Schwachstellen

Als Grundvoraussetzung für das Handhaben technischer Schwachstellen verlangt die ISO/IEC 27019 jetzt von allen Anwendern, dass ein ständig aktualisiertes Verzeichnis der verwendeten Software (einschließlich externer Drittsoftware) geführt wird. Dieses muss ggf. durch die entsprechenden Systemintegratoren bzw. Systemanbieter bereitgestellt werden.

13.1.1 Netzwerksteuerungsmaßnahmen

Diese neue Ergänzung greift die inzwischen immer weiter verbreitete Verwendung von Drahtlos-Übertragungstechnologien in der Energietechnik auf. Die dabei vorhandenen zusätzlichen Risiken müssen bei der Konzeption des Prozessnetzes berücksichtigt werden.

16.1.5 Reaktion auf Informationssicherheitsvorfälle

Bei der Festlegung des Verfahrens zur Behandlung von Informationssicherheitsvorfällen sind jetzt auch Regelungen einzuschließen, ob und wie andere Stellen informiert werden, die möglicherweise von den gleichen Ursachen betroffen sind bzw. für übergreifende Korrektur- oder Verbesserungsmaßnahmen sorgen können.

Auch der Aspekt der Beweissicherung ist bei der Reaktion auf Sicherheitsvorfälle zu beachten. Da dies jedoch häufig einer möglichst schnellen Systemwiederherstellung widerspricht, müssen die Anwender im Vorfeld hierfür entsprechende Regelungen treffen.

17.2.1 Verfügbarkeit von informationsverarbeitenden Einrichtungen

An dieser Stelle wurde die bisherige Ergänzung um die spezifische Forderung erweitert, bezüglich der Kommunikation zu abgelegenen Anlagen auch Faktoren wie Wetterbedingungen zu berücksichtigen und diese ggf. bei den Betrachtungen zur Redundanz einzubeziehen.

18.2.3 Überprüfung der Einhaltung von technischen Vorgaben

Unter 18.2.3 fällt auch das Durchführen von Penetrationstests oder Schwachstellenanalysen. Hier verweist die 27019 jetzt auf die besonderen Risiken, die bei derartigen Tests an produktiv genutzten Prozesssteuerungssystemen vorhanden sind.

Diese Risiken sind durch eine geeignete Wahl der Testverfahren bzw. zusätzliches Personal (Incident Response Teams) zu minimieren.

Ausblick

Dies war nur ein kurzer Überblick zu den Änderungen, die künftig durch Betreiber von Energienetzen umzusetzen sind. Jede(r) ISMS-Beauftragte muss nun prüfen, welche neue Forderung für die jeweilige Organisation relevant ist und die notwendigen Änderungen in das ISMS einarbeiten.

Die Zeit dafür ist inzwischen knapp geworden. Trotzdem besteht für viele Anwender die Möglichkeit, das anstehende Rezertifizierungsaudit noch im Jahr 2020 auf Basis der alten DIN ISO/IEC TR 27019:2015 durchzuführen. Auch ein Vorziehen des Audits kommt ggf. in Frage: Das Audit kann durchaus drei Monate oder mehr vor dem Auslaufen des alten Zertifikats durchgeführt werden, ohne Einbußen bei der Laufzeit der neuen Zertifizierung hinzunehmen.

Sollte Ihr Zertifizierer hier nicht flexibel genug sein, erstellen wir Ihnen gerne ein Angebot für einen [Wechsel](#).

Haben Sie sonst noch Fragen oder Hinweise zum Thema [ISMS](#)? Dann wenden Sie sich gerne an [Marcel Däfler](#), [Markus Altenburg](#) oder [Andreas Lemke](#).

Webcast von GUTcert und ausecus am 12. August: KRITIS / IT-Sicherheitskatalog und interne Audits

Im Webcast informieren wir zu gestiegenen Anforderungen bei der Rezertifizierungszeit und geben Best-Practice-Tipps zur internen Auditierung.

Thema: Interne und externe Audits als Fundament für einen erfolgreichen ISMS-Prozess

Wann: 12.08.2020 10:00 – 10:45 Uhr

Referenten:



Michael Sopart

Lead Auditor und Senior Consultant

[ausecus](#)



Marcel Däfler

Produktmanager ISMS / KRITIS

GUTcert

Kernfragen:

- ▶ Welche Änderungen können Sie aufgrund der Reakkreditierung der Zertifizierer erwarten?
- ▶ Was ist das beste Vorgehen zum Internen Audit? Sind Ihre Prozesse optimiert?
- ▶ Wie binden Sie das interne Audit bestmöglich in den ISMS-Prozess ein?
- ▶ Wie profitieren das interne und externe Audit voneinander?

[Zur Anmeldung](#)

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme! Fragen zum Webcast oder zu [ISO/IEC 27001](#), [KRITIS](#) und [IT-Sicherheitskatalog](#) beantwortet Ihnen gerne [Marcel Däfler](#)

Umweltmanagementsysteme: Vorteile für Unternehmen durch Ressourceneffizienzprogramm ProgRes III

Unternehmen mit einem Umweltmanagementsystem profitieren von den geplanten Maßnahmen des deutschen Ressourceneffizienzprogramm 2020 – 2023.

Am 17. Juni 2020 wurde das neue Programm zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz der natürlichen Ressourcen - ProgRes III - verabschiedet. Insgesamt definiert das Programm 118 Maßnahmen und Instrumente, mit denen ein nachhaltigerer Umgang mit Rohstoffen und Energie sichergestellt werden soll. Für Unternehmen, die über ein zertifiziertes [Umweltmanagementsystem](#) nach [ISO 14001](#) oder [EMAS](#) verfügen, bieten sich darin einige Vorteile gegenüber Mitbewerbern ohne ein eingeführtes System.

Umweltmanagementsysteme in den Maßnahmen explizit erwähnt

Dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, das für die Erstellung und Umsetzung des Programms verantwortlich ist, erkennt die positiven Auswirkungen von Umweltmanagementsystemen auf den Ressourcenschutz.

Ein eingeführtes Umweltmanagementsystem wird zukünftig u.a. dazu führen, dass Genehmigungsanträge von Vollzugsbehörden vorrangig bearbeitet werden oder der Zugang zu Förderprogrammen erleichtert wird. Auch im Rahmen von öffentlichen Beschaffungsprozessen können Unternehmen, die ein geprüftes Umweltmanagementsystem vorweisen können, mit einer bevorzugten Behandlung rechnen.

[EMAS](#), mit dem neben relevanten Umweltaspekten auch weitere Nachhaltigkeitsbemühungen von Unternehmen geprüft werden können, erhält in einigen Maßnahmen eine besondere Erwähnung.

Ein Überblick über Maßnahmen, in denen Umweltmanagementsysteme explizit genannt sind:

- ▶ **Punkt 26:** Ressourceneffizienzaudit als Teil eines Umweltaudits oder Umweltmanagementsystems einführen
- ▶ **Punkt 27:** Anreize zum Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement im produzierenden Gewerbe schaffen
- ▶ **Punkt 46:** Umweltmanagementsystem in der öffentlichen Beschaffung berücksichtigen
- ▶ **Punkt 86:** Kommunale Wirtschaftsförderung auf Ressourceneffizienz und Schließung regionaler Stoffkreisläufe ausrichten

Eine detaillierte Beschreibung der Maßnahmen finden Sie im frei zugänglichen [Dokument](#) des BMU.

Ansprechpartner

Gerne unterstützen wir Sie auf dem Weg zu einem zertifizierten Unternehmen nach [ISO 14001](#) oder [EMAS](#). Für Fragen rund um das Thema wenden Sie sich gerne an [Michael Mattersteig](#).

Bioenergie

Countdown: Noch ein Jahr bis zur Implementierung der RED II

Die EU-Richtlinie 2018/2001/EU (RED II) muss spätestens zum 30.06.2021 in deutsches Recht umgesetzt werden. Welche Änderungen werden auf den Biokraftstoffsektor zukommen?

Am 24. Dezember 2018 ist die RED II in Kraft getreten, deren wesentliches Ziel es ist, den Anteil erneuerbarer Energien im Strom-, Transport- und erstmals auch im Wärmesektor bis 2030 zu erhöhen. Ab 01.07.2021 wird die neue Erneuerbare-Energien-Direktive die bisher geltende Richtlinie 2009/28/EG im europäischen Recht ganzheitlich ersetzen.

Die RED II definiert Anforderungen an Nachhaltigkeit und Treibhausgas (THG)-Emissionen für im Verkehrssektor eingesetzte flüssige Biobrenn- und Kraftstoffe. Einige dieser Anforderungen wurden aus der ursprünglichen RED übernommen, andere sind neu hinzugekommen oder wurden umformuliert. Wichtige Neuerungen sind unter anderem das Berücksichtigen forstwirtschaftlicher Rohstoffe in den Nachhaltigkeitsanforderungen und die Einführung von THG-Kriterien für feste und gasförmige Brennstoffe aus Biomasse (z.B. Holzpellets).

Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am europäischen Energieverbrauch

Weiterhin gibt die EU-Kommission vor, dass der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch der Europäischen Union bis 2030 mindestens 32% betragen soll. Anders als bei der Richtlinie 2009/28/EG, die national verbindliche Ziele definiert, wird mit der Umsetzung der RED II ein verbindliches Gesamtziel angestrebt. Zudem soll der Anteil erneuerbarer Energien im Transport- und Verkehrssektor bis zum Jahr 2030 mindestens 14% der verbrauchten Energie ausmachen.

Neuerungen hinsichtlich der verpflichtenden Einsparungen von Treibhausgasemissionen

Auch die Anforderungen an die Minderung der Treibhausgasemissionen werden erhöht: Anlagen, die nach dem 31.12.2020 in Betrieb genommen werden, müssen ein THG-Einsparpotenzial von mindestens 65% nachweisen können. Für Kraftstoffe aus erneuerbaren, nicht-biologischen Quellen (z.B. Wasserstoff) ist ab Januar 2021 ein THG-Minderungspotenzial von mindestens 70% erforderlich. Bei der Berechnung der Treibhausgasemissionen wird außerdem der neue Vergleichswert für fossilen Brennstoff zu beachten sein, der in der neuen EU-Richtlinie von 83,8 gCO₂eq/MJ auf 94 gCO₂eq/MJ erhöht wird.

Schwellenwerte für Treibhausgaseinsparungen in der RED II

Inbetriebnahme der Anlage	Biokraftstoffe	Biokraftstoffe aus nicht-biologischem Ursprung	Elektrizität, Heizung & Kühlung
Vor 05.10.2015	50%	-	-
Nach 05.10.2015	60%	-	-
Nach 31.01.2021	65%	70%	70%
Nach 31.01.2026	65%	70%	80%

Fortschrittliche Biokraftstoffe

Aus der Richtlinie 2015/1513 wird in die neue RED II der Anhang IX (Teil A) integriert, in dem „advanced feedstocks“ definiert werden (z.B. Stroh, Bagasse oder Rohglyzerin). Biogas und Biokraftstoffe, die aus solchen fortschrittlichen Rohstoffen hergestellt werden, sollen im Verkehrssektor bis 2022 mindestens 0,2%, bis 2025 mindestens 1% und bis 2030 mindestens 3,5% der verbrauchten Energie abdecken. Im Gegensatz zu den Rohstoffen, die der RED II zufolge als nicht fortschrittlich gelten (z.B. gebrauchtes Speiseöl, tierische Fette der Kategorien 1 und 2), können Biokraftstoffe aus „advanced feedstocks“ mit dem Doppelten ihres Energiegehalts angerechnet werden.

Kraftstofflieferanten, die den Verkehrssektor mit Elektrizität oder Kraftstoffen in Form erneuerbarer flüssiger und gasförmiger Kraftstoffe nicht-biologischen Ursprungs (z.B. Wasserstoff) beliefern, können zudem durch die EU-Mitgliedsstaaten von der Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestanteils an aus fortschrittlichen Rohstoffen produzierten Biokraftstoffen und Biogas befreit werden.

Indirekte Landnutzungsänderung (ILUC)

Um die Ausweitung von Anbauflächen in Gebiete mit hohem Kohlenstoffbestand zu verhindern, legt die RED II Grenzwerte für Biokraftstoffe mit hohem ILUC-Risiko (z.B. Palmöl) fest. Mitgliedsstaaten können infolgedessen nur noch eine gewisse Menge von Kraftstoffen an den Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch anrechnen. Diese Grenzwerte sollen für die ersten Jahre (2021-2023) auf dem national spezifischen Stand des Verbrauchsniveaus von 2019 bleiben und danach graduell bis 2030 auf 0% absinken.

Biokraftstoffe mit niedrigem ILUC-Risiko müssen laut RED II nach speziellen Verfahren produziert werden, die Verdrängungseffekte von Nahrungs- und Futterpflanzen vermeiden (z.B. Doppelkulturen, Nutzung degradierter Böden) und von der EU-Kommission anerkannt und zertifiziert sein. Nur wenn diese Bedingungen erfüllt sind, können Nahrungs- und Futterpflanzen weiterhin für die Produktion von Biokraftstoffen verwendet werden.

Ansprechpartner

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Biokraftstoffe oder Interesse an einer [Lieferkettenzertifizierung](#)? Wenden Sie sich gerne an [Frieda Richter](#).

Bitte beachten: Neue Nabisy-Formulare ab 01.08.2020

Anträge auf Zugang zum Nachhaltige-Biomasse-System (Nabisy) oder Änderungsanträge können ab August nur noch über die neuen pdf-Formulare eingereicht werden

Systemteilnehmer, die sich für einen Zugang zur Web-Anwendung [Nabisy](#) registrieren wollen, müssen ab dem kommenden Monat [neue Formulare](#) ausfüllen und dem jeweiligen Systemgeber (ISCC, REDcert) zukommen lassen. Die Formulare werden nach entsprechender Überprüfung an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) weitergeleitet. Die individuellen Zugangsdaten werden daraufhin per Post direkt von der BLE an den Systemteilnehmer übermittelt.

Bitte beachten Sie auch den spezifischen Hinweis von REDcert, dass das zusätzliche Zusenden per Post nicht erforderlich ist.

Weitere Hinweise zum Umgang mit Nabisy erhalten Sie auf der Website der [BLE](#) und im [FAQ](#).

Ansprechpartner

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Biokraftstoffe oder Interesse an einer [Lieferkettenzertifizierung](#)? Wenden Sie sich gerne an [Frieda Richter](#).

Save the date: EEG-Exzellenznetzwerk am 2. September 2020 in Berlin

Erfahrungsaustausch zum EEG mit Experten von Fachverband Biogas e.V., Clearingstelle EEG|KWKG und Dena-Biogasregister

Dabei erwarten Sie wieder viele spannende [Themen](#), welche Ihnen von erfahrenen Experten aus der Fachwelt präsentiert werden. Dies umfasst u. a. [AwSV](#), [Biomethan](#), [Biokraftstoff](#) und Wasserstoff:

- ▶ Ingo Baumstark (Fachverband Biogas e.V.):
Aktuelles aus dem Fachverband Biogas e.V.
- ▶ Elena Richter (Clearingstelle EEG|KWKG):
Aktuelle Entscheidungen der Clearingstelle EEG|KWKG
- ▶ Prof. Dr. Martin Maslaton (MASLATON Rechtsanwalts-gesellschaft mbH):
„Kesseltreiben in Deutschland – Stilllegungsaktionen von Biogasanlagen – Gründe und Lösungen“
- ▶ Wolfgang Abler (CarboCert GmbH):
Humuszertifizierung und dazugehörige Energiepflanzen
- ▶ Patrick Bastian (GUTcert GmbH):
Anforderungen durch die AwSV bei Biogasanlagen
- ▶ Jörg Nitzsche (DBI – Gastechnologisches Institut gGmbH Freiberg)
Erzeugungsmöglichkeiten von Wasserstoff im System Biogas
- ▶ Klaus Völler (Deutsche Energie-Agentur GmbH):
Biogasregister Deutschland – Rückblick Nachweisperiode 2019 und zukünftige Herausforderungen
- ▶ Elisabeth Gebhard (GUTcert GmbH):
RED2 – Herausforderungen und Möglichkeiten für die Biogasbranche, Zertifizierung im Biokraftstoffbereich durch die GUTcert

Besonders liegt uns wie immer der persönliche Austausch mit Ihnen am Herzen. Ob tagsüber in den Pausen oder im Anschluss an die Veranstaltung, wenn wir den Tag mit Ihnen bei einem Getränk ausklingen lassen. Nutzen Sie die Möglichkeit, mit den Experten zu diskutieren.

Wir freuen uns, Sie auf unserer Veranstaltung zu begrüßen! Übrigens: Das umfassende Hygienekonzept der GUTcert Akademie wurde vom zuständigen Gesundheitsamt Berlin Treptow-Köpenick geprüft und bewilligt. Für die bestmögliche Sicherheit aller Teilnehmer ist also gesorgt.

Gerne können Sie sich auf unserer Website [anmelden](#). Fragen oder Hinweise richten Sie gerne an [Christiane Helbig](#).

Energieeffizienzsysteme

Wasserstoffstrategie: DIHK veröffentlicht Faktenpapier zu Wasserstoff

Am 11. Juni 2020 hat die Bundesregierung die Nationale Wasserstoffstrategie veröffentlicht. Das DIHK-Faktenpapier bringt Licht ins Dunkel

Bis Mitte des Jahrhunderts [Klimaneutralität](#)? Vollständige Reduzierung von [Treibhausgasemissionen](#) in allen Sektoren bis 2050? Wie ist das zu schaffen? Schon Jules Verne erkannte:

„Das Wasser ist die Kohle der Zukunft. Die Energie von morgen ist Wasser, das durch elektrischen Strom zerlegt worden ist. Die so zerlegten Elemente des Wassers, Wasserstoff und Sauerstoff, werden auf unabsehbare Zeit hinaus die Energieversorgung der Erde sichern.“ (Jules Verne, Die geheimnisvolle Insel)

Experten aus Wirtschaft, Unternehmen und Politik sehen mittlerweile den Schlüssel zum Erreichen der Klimaziele im Wasserstoff. Er soll das wichtigste Standbein der Energiewende werden – ist er doch auch eine industriepolitische Chance, über Innovationen in diesem Bereich nicht den Anschluss im Bereich der E-Mobilität zu verlieren. Schon 2023 könnte grüner Wasserstoff aus Ökostrom laut einer Analyse der US-Bank Morgan Stanley genauso günstig sein wie die bislang kostengünstigere Alternative aus fossilem Erdgas. Grund dafür sind die sinkenden Kosten für erneuerbaren Strom aus Wind- und Solaranlagen.

Mit dem kürzlich veröffentlichten Faktenpapier des **Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V.** (DIHK) wurden zwölf Vorschläge zusammengefasst, wie die ambitionierten Klimaziele Deutschlands und Europas potenziell erreicht werden können.

Der DIHK schreibt in diesem Papier über Kosten, Einsatzmöglichkeiten, Herstellungsarten sowie über Chancen und Hemmnisse beim Einsatz und der Herstellung von Wasserstoff. Nachdem die Bundesregierung die "Nationale Wasserstoffstrategie" herausgegeben hat, wird im Faktenpapier auch ein Blick auf die Strategie anderer Länder geworfen.

Das vollständige Faktenpapier finden Sie [hier](#).

Fragen oder Hinweise zum Thema Energie richten Sie gerne an Frau [Lisa Ziersch](#).

Energy Management Leadership Award 2020 – die Gewinner stehen fest

Auch dieses Jahr wurden wieder [ISO 50001](#) zertifizierte Unternehmen mit dem Clean Energy Ministerial (CEM) Energy Management Leadership Award für hervorragende energetische Verbesserung ausgezeichnet

Vier Unternehmen wurden 2020 mit der höchsten Auszeichnung der [CEM Arbeitsgruppe Energiemanagement](#), dem „Award of Excellence Energie Management“ geehrt. Weitere 42 Unternehmen erhielten den „[Energy Management Insight Award](#)“. Die Gewinner setzen sich zu 100 Prozent für [Energiemanagementsysteme](#) ein, mit dem Ziel, energieeffizienter zu werden und Emissionen zu reduzieren.

Alle 46 Preisträger des Jahres 2020 (insgesamt 368 Einrichtungen aus 14 Ländern) erreichten gemeinsam eine durchschnittliche jährliche Energiekosteneinsparung von bis zu 37 Millionen US-Dollar (ca. 32,5 Millionen Euro) und eine Emissionsreduzierung von knapp 452.000 Tonnen Kohlendioxid. Das ist etwa so viel, als würde man 95.000 Personenkraftwagen aus dem Straßenverkehr entfernen.



CEM Award Logo

Die ausführlichen Fallstudien der Preisträger finden Sie [hier](#).

Sie möchten auch einen Beitrag zur Klimaneutralität leisten? Dann machen Sie sich schlau auf unserer Infoseite rund ums Thema [Klimaneutralität](#).

Fragen oder Hinweise zum Thema Energie richten Sie gerne an Frau [Lisa Ziersch](#).

Programm Exzellenznetzwerk Energiemanagement 2020 jetzt online

Es wird spannend: Wir ermöglichen Ihnen auch dieses Jahr, sich mit etablierte Branchenexperten, Vordenkern und Anwendern digital & virtuell zu vernetzen – auf unserer Web-Konferenz

Am 17. September 2020 findet das [GUTcert Exzellenznetzwerk Energiemanagement](#) statt, dieses Jahr in neuem Format, als Online-Konferenz via Zoom.

Das Programm finden Sie ab sofort auf der [Event-Seite](#) der Veranstaltung.

GUTcert Bestandskunden erhalten wie gewohnt einen Rabatt von 50 € netto.

[Melden Sie sich jetzt an.](#)

Fragen zum Exzellenznetzwerk Energiemanagement beantwortet Ihnen gerne das Team der [Akademie](#).

Treibhausgasbilanzen

Referentenentwürfe zum Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) veröffentlicht

Das BMU hat für die Durchführungsverordnungen zum BEHG die ersten Referentenentwürfe veröffentlicht, zu denen Länder und Verbände bis 11.08.2020 Stellung nehmen können

Hierbei handelt es sich zum einen um die [Berichterstattungsverordnung 2022](#) (BeV 2022), welche die Anforderungen an die Emissionsberichterstattung im Brennstoffemissionshandel für die Jahre 2021 und 2022 konkretisiert. In diesem Zeitraum unterliegen z.B. zunächst nur die Brennstoffe Erdgas, Flüssiggase, Gas- und Heizöle sowie Benzin der Berichtspflicht, ein separater Überwachungsplan ist noch nicht zu erstellen und die Berichte müssen nicht verifiziert werden.

Beim zweiten Entwurf handelt es sich um die [Brennstoffemissionshandelsverordnung](#) (BEHV), welche die Regelungen für den Verkauf der Emissionszertifikate und dem Emissionshandelsregister beinhaltet. Beide Verordnungen sollen im Herbst 2020 in Kraft treten.

Ansprechpartner

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema [Brennstoffemissionshandel](#)? Wenden Sie sich gerne an [Frank Blume](#).

Emissionsberichterstattung 2020 und Verfahren für die 4. Handelsperiode

Emissionsberichte für das Jahr 2020 müssen wie gewohnt geprüft werden, aber es erfolgt bereits hier der Startschuss für die 4. Handelsperiode – mit einigen erheblichen Änderungen

Betreiber einer emissionshandlungspflichtigen Anlage, die keinen Zuteilungsantrag für die 4. Handelsperiode gestellt haben, müssen wie in den zurückliegenden Jahren nur die verifizierten Emissionsberichte für 2020 fristgemäß bis zum 31.03.2021 bei der Deutschen Emissionshandlungsstelle ([DEHSt](#)) einreichen – hier ändert sich am Verfahren grundsätzlich nichts.

Sollte allerdings ein Antrag auf kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten für die 4. Handelsperiode gestellt worden sein, müssen zusätzlich zum Emissionsbericht 2020 auch die Daten der Mitteilungen zum Betrieb für die Jahre 2019 und 2020 nach der Methodik gemäß EU-ZuVO durch eine Prüfstelle verifiziert und bis zum 31.03.2021 bei der DEHSt eingereicht sein.

Was bedeutet die Prüfung der Mitteilungen zum Betrieb für mich als Anlagenbetreiber?

Für die in der 4. Handelsperiode erstmalig eingeführte dynamische Anpassung der kostenlosen Zuteilung müssen nun jährlich die zuteilungsrelevanten Daten erfasst, verifiziert und zum 31.03. des Folgejahres an die DEHSt übermittelt werden (ausgenommen das Jahr 2021, in dem die Berichte aus 2019 und 2020 abzugeben sind).

Zu diesem Zweck wird die DEHSt eine eigenständige FMS-Anwendung zur Verfügung stellen. Die hier geforderten Daten unterliegen den Regelungen der 4. Handelsperiode (z.B. für Fernwärme, CL-Liste) und sind dementsprechend deutlich umfangreicher als bisher.

Gerne informieren wir Sie auch in unserer Veranstaltung [Der Emissionshandel-Betriebsbeauftragte in der 3. und 4. Handelsperiode](#) am 25.11.2020 in Berlin über die relevanten Informationen und weiteren Entwicklungen zur Emissionsberichterstattung 2020 und in der 4. Handelsperiode.

Ansprechpartner

Für weitere Fragen rund um das Thema [Emissionshandel](#) wenden Sie sich gerne an [David Kroll](#) oder [Andreas Mucha](#).

GUTcert verifiziert Carbon Footprint bei Hertha BSC

Der Hauptstadtclub stärkt sein Engagement für die Umwelt und hat erfolgreich die Verifizierung seiner Treibhausgasbilanz durch unsere Experten durchlaufen

Mehr und mehr Unternehmen setzen sich in letzter Zeit zum Ziel, klimaneutral zu werden – ein entscheidender Beitrag zur Einhaltung des 1,5°-Ziels und zum Bewahren der natürlichen Lebensgrundlagen.

Dass das Thema auch im Profisport ernstgenommen wird, zeigt nun der Berliner Bundesligaverein [Hertha BSC](#) mit der erfolgreichen Verifizierung seiner Treibhausgasbilanz durch Auditoren der GUTcert. Grundlage der externen „[Corporate Carbon Footprint](#)“-Prüfung war das GHG Protokoll. Damit legt der Club als einer der ersten Profivereine den Grundstein für langfristige Klimaneutralität.

Die CO₂-Bilanz wurde gemeinsam mit der [Berliner Energieagentur](#) für die Saison 2018/2019 erstellt und weist Daten für direkte („Scope 1“), indirekte („Scope 2“) sowie vor- und nachgelagerte Emissionsquellen („Scope 3“) aus. Dabei entfällt der mit etwa 75% größte Anteil durch die An- und Abreise der Fans auf Scope 3.

Weitere Informationen finden Sie in der [Pressemitteilung](#) von Hertha BSC.

Sie möchten ebenfalls Ihren [Carbon Footprint](#) (ob unternehmens-, produkt- oder projektbezogen) prüfen lassen und klimaneutral werden? Dann nutzen Sie unsere Microsite [klimaneutralität.de](#) zum Einstieg in das Thema oder bauen Sie mit unseren [Seminaren](#) Kompetenzen auf.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an [David Kroll](#).

Herkunftsnachweise

Neue Nutzungsbedingungen zur Regelung von Klärschlamm veröffentlicht

Die neuen Nutzungsbedingungen im Rahmen der HkRNDV wurden veröffentlicht - und bestimmen den Heizwert für Klärschlamm. Sehr hilfreich für Müllheizkraftwerke!

Wegen der Corona-Krise verschoben, doch jetzt endlich verfügbar: In der vergangenen Woche wurden die allgemeinen Nutzungsbedingungen des Herkunftsnachweisregisters (HKNR) durch das Umweltbundesamt (UBA) überarbeitet. Diese [„Nutzungsbedingungen für das Herkunftsnachweis- und das Regionalnachweisregister“](#) vom 20.05.2020 sind ab dem 25.06.2020 wirksam (BAnz AT 24.06.2020 B9). Sie ersetzen die fehlerhafte Version vom 09.01.2020 (BAnz AT 20.01.2020 B5).

Was ist neu?

Für die Müllheizkraftwerke ergibt sich mit der Novellierung eine wichtige Änderung bei der Berechnung des Heizwertes von Klärschlamm für alle Entwässerungs- und Trocknungszustände. Es gilt nun:

$$Hu_{OS} = \left(1 - \frac{WG}{100}\right) \times Hu_{wf} - \left(Hv \times \frac{WG}{100}\right)$$

Darin bedeuten:

- ▶ Hu_{OS} : unterer Heizwert der Originalsubstanz
- ▶ Hu_{wf} : unterer Heizwert wasserfrei
- ▶ Hv : Wasserverdampfungsenthalpie (Bezug 25 °C)
- ▶ WG : Wassergehalt gemessen in %

Hierbei sind anzusetzen als maximaler Heizwert für wasserfreien Klärschlamm (Hu_{wf}) 12 MJ/kg und als Wasserverdampfungsenthalpie (Hv) 2,441 MJ/kg. Der Heizwert (Hu_{OS}) von Klärschlämmen mit einem Wassergehalt über 80 % ist mit Null anzusetzen.

Auswirkungen für die Anlagenbetreiber

Die Anwendung dieser Formel ist nicht obligatorisch, sondern eine Hilfestellung zur flächendeckend fairen Betrachtung des Klärschlammes.

Wir empfehlen allen Kunden, eine Trocken-Substanz (TS) Analyse durchzuführen, um einen TS-Mittelwert zu ermitteln. Damit kann der Umweltgutachter den richtigen Heizwert des Klärschlammes bestimmen. Die Mindestanzahl der TS-Analysen hängt von der Menge der Klärschlamm-Lieferanten und deren Fluktuation ab, damit den Mittelwert repräsentativ ist. Falls die TS-Analysen noch nicht vorliegen, kann man vorerst den vorherigen abgestimmten Standardwert für den Klärschlamm-Heizwert weiterverwenden.

Weitere Änderungen den Nutzungsbedingungen

Die neuen Nutzungsbedingungen enthalten noch weitere Überarbeitungen. Die Vorgaben zur Konkretisierung des Entwertungszwecks von Herkunfts- und Regionalnachweisen wurde in den Nutzungsbedingungen gestrichen (vormals Kapitel 5.2). Es gelten die inhaltsgleichen Regelungen der § 30 Absatz 3, § 31 Absatz 1 HkRNDV. Zudem wurden die Nutzungsbedingungen redaktionell überarbeitet.

Aktuelles zum Thema Herkunftsnachweise

Das „ITAD Formblatt“, in dem man die monatlichen biogenen Anteile berechnen kann, wird zeitnah aktualisiert, um die neuen Nutzungsbedingungen widerzuspiegeln. Wir werden Sie individuell und umgehend informieren.

Übrigens: Auch in diesem Herbst organisiert die GUTcert den beliebten „[Erfahrungsaustausch zum Herkunftsnachweisregister für MHKW](#)“. Über das genaue Datum und Standort werden Sie bald informiert.

An dieser Stelle machen wir Sie auch auf aktuelle Versionen wichtiger Dokumente aufmerksam:

- ▶ [HkRN-Durchführungsverordnung](#) (vom 21.11.2018)
- ▶ [UBA Nutzungsbedingungen](#) (vom 20.05.2020)
- ▶ [Die UBA Webseite](#) (mit Links zu weiteren Dokumenten)

Ansprechpartner

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema [Herkunftsnachweise](#)? Wenden Sie sich gerne an [Nicolas Fouquet](#).

Gesundheitswesen

COVID-19 Hygieneaudit: Die GUTcert hat ersten Hygienestatus verifiziert

Der Hygienestatus des durch die GUTcert geprüften ersten Standortes des BFE Institut für Energie und Umwelt GmbH (MVV Energie Gruppe) ist konform mit den COVID-19 Auflagen

Die GUTcert unterstützt laufende Geschäftsbetriebe und das Wiederhochfahren betrieblicher Tätigkeiten mit Audits gemäß den neuen COVID-19 Auflagen.

Das BFE-Institut hat für seine Standorte in Mühlhausen, Berlin und Hamburg ein Hygienekonzept entwickelt und als erstes Unternehmen die Konformität der Maßnahmen mit den COVID-19 Auflagen durch die GUTcert am Standort Mühlhausen erfolgreich verifizieren lassen. Unser Eindruck nach dem ersten von drei Audits: BFE ist hervorragend aufgestellt!

Ablauf des Hygieneaudits

Erfahrene GUTcert-Auditoren besuchten den ersten Standort des BFE-Instituts und prüften vor Ort das Hygienekonzept des Unternehmens anhand eines eigens entwickelten umfangreichen Kriterienkatalogs, angelehnt an die französische AFNOR SPEC X50-250. Dabei wurden die Angemessenheit der Hygienemaßnahmen des BFE-Instituts und der vorgegebenen Regelungen des Mutterunternehmens MVV Energie AG sichergestellt und deren Konformität mit den aktuellen COVID-19 Auflagen überprüft.

Während des Audits wurden durch die Auditoren Empfehlungen zur weiteren Verbesserung des Hygienekonzepts angesprochen und wertvolle Hinweise gegeben. Anschließend erhielt das Unternehmen einen Auditbericht für den Standort und so die Möglichkeit, kleinere Mängel zu beseitigen.

Nach dem letzten Audit in Berlin im August wird dem BFE-Institut ein entsprechendes Testat erteilt und ein Prüfsiegel zur Verfügung gestellt, mit dem der verifizierte Hygienestatus belastbar durch das Unternehmen kommuniziert werden kann.

„Die Fürsorgepflicht für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Hauses ist während der Corona-Pandemie sehr präsent. Durch das Prüfsiegel erhalte ich ein gutes Fahrgefühl. Wir haben in den letzten Wochen viel gelernt über Hygienestandards und können damit sicher umgehen. Diese Selbstgewissheit ist wichtig in einer ansonsten schwierig vorhersehbaren Lage.“

Leif Cropp (Geschäftsführer, BFE Institut für Energie und Umwelt)

Haben Sie Interesse an einem Hygieneaudit?

Auch Sie können mit dem [COVID-19 Hygieneaudit](#) den Hygienestatus Ihres Betriebs gemäß den aktuellen Verordnungen überprüfen lassen. Unser umfangreicher Kriterienkatalog ist an alle Branchen anpassbar und deckt tagesaktuelle nationale und bundesspezifische Anforderungen ab.

Durch die Verifizierung Ihres Hygienestatus demonstrieren Sie Pflichtbewusstsein Ihren Stakeholdern gegenüber, Sie verringern Ihre rechtlichen Risiken und weisen nach, dass Sie Ihren Beitrag zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie leisten.

Haben Sie Fragen? Besuchen Sie unsere Webseite zum Thema [Covid-19 Hygieneaudit](#) oder wenden Sie sich gerne an [Jochen Buser](#).

Kostenfreies Webinar zum Covid-19-Hygieneaudit

Am 20. August 2020 bieten wir von 10:00 bis 11:00 ein [kostenloses Webinar](#) an, in dem wir Ihnen weitere Informationen zu Inhalt und Ablauf des Hygieneaudits präsentieren. Melden Sie sich jetzt [hier](#) an!

Jetzt informieren: Kostenfreies Webinar zu Hygieneaudits am 20. August

GUTcert-Geschäftsführer und Lead Auditor Jan Uwe Lieback veranschaulicht kompakt und verständlich, wie Unternehmen von systematischen Hygieneaudits profitieren.

Die Corona-Krise hat uns allen vor Augen geführt, wie drastisch die Folgen von Infektionswellen sein können. Damit einher geht ein deutlich gesteigertes gesellschaftliches Bewusstsein für systematische

Vorsorgemaßnahmen und Verhaltensregeln, die auf der Einschätzung qualifizierter Fachleute beruhen.

Die GUTcert hat hier reagiert und bietet seit kurzem **Audits** an, bei denen das Hygienekonzept der Organisation anhand einer Checkliste mit über 100 Kriterien geprüft wird. Dabei wird selbstverständlich auch bewertet, wie konsequent die Vorgaben von den Mitarbeitern umgesetzt werden.

Kostenfreies Webinar: COVID-19 Hygieneaudits bei der GUTcert - Grundlagen, Ablauf und Vorteile

Am 20. August (10:00 – 11:00) wird Prof. Dr. Jan Uwe Lieback, Geschäftsführer und langjähriger Lead Auditor bei der GUTcert, in einem Webinar alle wichtigen Fragen zu Ablauf und Vorteilen der Hygieneaudits klären. Das Webinar steht allen Interessierten offen, Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.

[Alle Informationen und die Anmeldung finden Sie auf unserer Website.](#)

Bei Fragen steht Ihnen [Jochen Buser](#) gerne zur Verfügung.

Veranstaltungen

Corona und die GUTcert Akademie

Wie viele Bildungsträger war auch unsere Akademie durch die Corona-Maßnahmen stark betroffen – und verlagerte viele Kurstermine erfolgreich ins Internet

Auch die GUTcert wurde von der Corona-Krise ab März vor erhebliche Herausforderungen gestellt. Das betraf die Prüf- und Zertifizierungsstelle, aber in anderer Form auch unseren Weiterbildungsbe- reich – die [GUTcert Akademie](#).

Zu Beginn der Notlage musste das Team in kurzer Zeit Antworten für verschiedene Probleme finden – etwa:

„Wie soll mit sehr kurzfristigen Absagen von Teilnehmern umgegangen werden?“

Normalerweise sehen unsere AGB vor, dass Kursteilnehmende ihre Anmeldung bis vier bzw. zwei Wochen vor dem Termin stornieren können. In der akuten Phase (ca. März / April) ermöglichten wir sehr kulante Abweichungen von dieser Regel, um Zusatzbelastungen für unsere Kunden zu vermeiden und die Bindung zu stärken. Dieses Entgegenkommen wurde vielfach in Anspruch genommen.

„Was muss bei der Terminplanung angepasst werden?“

Üblicherweise finden Kurse bei uns vor Ort in den Räumen der Akademie statt, um den direkten Austausch von Referenten und Teilnehmenden inklusive Workshops und Diskussionen zu ermöglichen. Auch nicht zu unterschätzen: die Rolle des informellen Netzwerks etwa in den Essens- und Kaffeepausen.

Da Präsenzkurse zwischenzeitlich unmöglich waren, haben wir relativ kurzfristig viele Termine stattdessen online durchgeführt. Zum Einsatz kamen dabei die Konferenztools Zoom und GoToMeeting, um einen virtuellen Seminarraum mit direkter Kommunikation anzubieten.

Nach kurzer Eingewöhnung – seitens des Akademieteams, aber auch unserer Referenten und der Teilnehmenden – konnten wir auf diese Weise den Seminarbetrieb weitgehend aufrechterhalten. Auch wenn sich insbesondere der informelle Aspekt nicht eins zu eins abbilden lässt, waren wir mit der Qualität der Seminare durchaus zufrieden und konnten in fachlicher Hinsicht keine nennenswerten Abstriche feststellen. Das Feedback lässt sich in einem Satz zusammenfassen: „*Ich hätte nicht gedacht, dass das so gut funktioniert!*“.

Konkrete Schwierigkeiten bestanden beispielsweise beim Thema „Sicherheit und Datenschutz bei Zoom“ (dieser Frage haben wir einen [eigenen Punkt im Akademie-FAQ](#) gewidmet), aber auch bei der Darstellung der Online-Termine in unserem Buchungstool auf der Homepage, das in erster Linie auf Präsenztermine ausgerichtet war. Außerdem haben wir unsere [Schulungsplattform Moodle](#) verstärkt eingesetzt, um alle wichtigen Informationen für die Teilnehmenden zu bündeln – von Programm und Unterlagen bis zu Meeting-Links und Feedbackbogen.

„Wie geht es weiter?“

Aktuell befinden wir uns in der Sommerpause, in der keine Kurse stattfinden. Für den Herbst planen wir – sofern sich die Lage nicht signifikant verschlechtert – die Wiederaufnahme unseres Präsenzbetriebs in Berlin und Dortmund.

Dafür sind wir bestmöglich gerüstet: Unser umfangreiches Hygienekonzept, das u.a. begrenzte Teilnehmerzahlen, Mindestabstände und Meldepflichten bei Verdachtsfällen vorsieht, wurde vom zuständigen Gesundheitsamt Berlin Treptow-Köpenick geprüft und freigegeben.

Aufgrund unserer positiven Erfahrungen werden wir aber auch auf Online-Termine nicht mehr verzichten; diese werden zukünftig ergänzend angeboten, um einerseits die Teilnehmerzahlen vor Ort zu begrenzen und andererseits Interessenten entgegenzukommen, die Anfahrts- und Unterkunftskosten sparen und lieber aus dem Büro oder Homeoffice geschult werden möchten. Auch unser jährliches [Exzellenznetzwerk Energiemanagement](#) wird am 17. September noch online durchgeführt, da wir das Risiko bei über 100 Teilnehmenden minimieren wollen.

Bei Fragen hilft Ihnen das [Team der Akademie](#) gerne weiter.

Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie –2. Quartal 2020

[RSPO Beauftragter/Lead Auditor \(SCC\)](#)

26.08. – 27.08.2020 Berlin

[EEG Exzellenznetzwerk 2020 – Erneuerbare Energie aus Biomasse](#)

02.09.2020 Berlin

[Energiemanager nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

07.09. – 09.09.2020, online

[Qualitätsbeauftragter nach ISO 9001:2015 \(GUTcert\)](#)

07.09. – 09.09.2020, Berlin

[Energiebeauftragter / Energieauditor nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

07.09. – 11.09.2020, Berlin

[Behördlich anerkannter Fortbildungslehrgang nach § 9 EfbV sowie § 5 AbfAEV, § 4 DepV und § 9 AbfBeauftrV](#)

08.09. – 09.09.2020, Berlin

[Umweltbeauftragter/-auditor nach ISO 14001:2015 \(GUTcert\)](#)

14.09. – 18.09.2020, Berlin

[ISO 50001:2018 - Revision im Überblick](#)

15.09. – 16.09.2020, Berlin

[Exzellenznetzwerk Energiemanagement 2020](#)

17.09.2020, online

[Qualitätsmanagementsysteme Auditor / Lead Auditor \(IRCA\) nach ISO 9001:2015](#)

21.09. – 25.09.2020, Berlin

[Auffrischungskurs Energiemanagement: Aktuelles zu ISO 50000er-Reihe und Audits](#)

28.09. – 29.09.2020 online

[Energiekennzahlen und Einflussfaktoren nach ISO 50001 i.V.m. ISO 50006 und ISO 50015](#)

28.09. – 29.09.2020, Berlin

[Arbeitsschutzmanagementbeauftragter/-auditor nach ISO 45001](#)

28.09. – 02.10.2020, Berlin

[Kennzahlenbasiertes Energiecontrolling und Wirtschaftlichkeitsanalyse von Effizienzmaßnahmen](#)

30.09.2020, online

[Umweltbeauftragter/-auditor nach ISO 14001:2015 \(GUTcert\)](#)

05.10. – 09.10.2020 Dortmund

[ISO/IEC 27001 Auditorenschulung gemäß IT-Sicherheitskatalog der Bundesnetzagentur](#)

19.10. – 24.10.2020 Berlin

Weitere Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie finden Sie auf unserer [Homepage](#).

GUT Zertifizierungsgesellschaft für Managementsysteme mbH Umweltgutachter

Eichenstraße 3 b
12435 Berlin

Tel.: +49 30 2332021 - 0
Fax: +49 30 2332021 - 39
E-Mail: info@gut-cert.de
www.gut-cert.de

Der Infobrief ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information. Für die Angaben in diesem Infobrief werden keine Gewähr und Haftung übernommen. Sollten Sie diesen Newsletter irrtümlich erhalten haben, bitten wir um Entschuldigung. Klicken Sie bitte [hier](#), dann wird Ihre Mailadresse sofort aus dem Verteiler gelöscht.